



Multi Asset Strategy

**(fonds commun de placement gemäß Teil I
des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über
Organismen für gemeinsame Anlagen)**

VERKAUFSPROSPEKT

(mit Verwaltungsreglement und Sonderreglement)

24. Oktober 2009

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag des letzteren länger als 8 Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes. Eine Kurzdarstellung des Verkaufsprospektes ist in Form eines vereinfachten Verkaufsprospektes verfügbar. Sämtliche vorgenannten Unterlagen stehen allen gegenwärtigen und zukünftigen Anlegern jederzeit kostenlos zur Verfügung.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, die nicht in dem Verkaufsprospekt oder in Unterlagen enthalten sind, auf die der Verkaufsprospekt sich beruft und die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|----|
| I. | Verkaufsprospekt | 4 |
| 1. | Fonds | 4 |
| 2. | Verwaltungsgesellschaft | 4 |
| 3. | Anlageberatung | 5 |
| 4. | Register- und Transferstelle | 5 |
| 5. | Zentralverwaltungsstelle | 5 |
| 6. | Depotbank | 5 |
| 7. | Anteile | 6 |
| 8. | Netto-Inventarwertberechnung | 6 |
| 9. | Ausgabe von Anteilen | 6 |
| 10. | Nominee-Service | 7 |
| 11. | Rücknahme und Umtausch von Anteilen | 7 |
| 12. | Zahlungen | 8 |
| 13. | Kosten | 8 |
| 14. | Steuerliche Behandlung | 10 |
| 15. | Ausgabe- und Rücknahmepreise; Informationen an die Anteilinhaber und Unterlagen | 11 |
| 16. | Die Teilfonds | 11 |
| 17. | Performance (Wertentwicklung) | 16 |
| 18. | Allgemeine Risikohinweise | 16 |
| 19. | Die Teilfonds im Überblick | 18 |
| 20. | Verwaltung, Vertrieb und Beratung | 21 |
| 21. | Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland | 23 |
| II. | Verwaltungsreglement | 26 |
| Artikel 1 | Die Fonds | 26 |
| Artikel 2 | Die Verwaltungsgesellschaft | 27 |
| Artikel 3 | Die Depotbank | 27 |
| Artikel 4 | Zentralverwaltung und Hauptzahlstelle | 28 |
| Artikel 5 | Register- und Transferstelle | 28 |
| Artikel 6 | Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik | 29 |
| Artikel 7 | Anteile an einem Fonds - Anteilklassen | 39 |
| Artikel 8 | Ausgabe von Anteilen | 40 |
| Artikel 9 | Netto-Inventarwertberechnung | 41 |
| Artikel 10 | Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwertes | 43 |
| Artikel 11 | Rücknahme von Anteilen | 44 |
| Artikel 12 | Umtausch von Anteilen | 45 |
| Artikel 13 | Rechnungsjahr/ Abschlussprüfung | 45 |
| Artikel 14 | Ausschüttungen | 45 |
| Artikel 15 | Dauer und Auflösung der Fonds | 45 |
| Artikel 16 | Verschmelzung des Fonds beziehungsweise der Teilfonds | 46 |
| Artikel 17 | Allgemeine Kosten | 48 |
| Artikel 18 | Verjährung und Vorlegungsfrist | 50 |
| Artikel 19 | Änderungen | 50 |
| Artikel 20 | Veröffentlichungen | 50 |
| Artikel 21 | Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache | 51 |
| Artikel 22 | In-Kraft-Treten | 51 |
| III. | Sonderreglement Multi Asset Strategy | 52 |

| | | |
|------------|---|----|
| Artikel 1 | Der Fonds | 52 |
| Artikel 2 | Anlagepolitik..... | 52 |
| Artikel 3 | Anteile..... | 53 |
| Artikel 4 | Währung des Fonds und der Teilfonds, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen; Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwertes für die Teilfonds | 53 |
| Artikel 5 | Ausschüttungspolitik..... | 56 |
| Artikel 6 | Depotbank | 57 |
| Artikel 7 | Zentralverwaltungsstelle und Hauptzahlstelle | 57 |
| Artikel 8 | Register- und Transferstelle | 57 |
| Artikel 9 | Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens | 57 |
| Artikel 10 | Rechnungsjahr..... | 58 |
| Artikel 11 | Dauer des Fonds..... | 58 |
| Artikel 12 | Dauer und Auflösung der Teilfonds | 58 |
| Artikel 13 | Verschmelzung von Teilfonds | 59 |
| Artikel 14 | In-Kraft-Treten..... | 59 |

I. Verkaufsprospekt

1. Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds **Multi Asset Strategy** ("Fonds") ist ein nach Luxemburger Recht in Form eines Umbrella-Fonds (*fonds commun de placement à compartiments multiples*) errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) ("Gesetz vom 30. März 1988") gegründet. Mit Wirkung zum 24. Februar 2005 wurde er dahingehend geändert, dass er die Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz von 2002") sowie die Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 erfüllt.

2. Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die MAS Luxinvest S.A. ("Verwaltungsgesellschaft"), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg. Sie wurde am 27. August 2009 gegründet. Ihre Satzung wurde am 19. Oktober 2009 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (das "*Mémorial*") veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handelsregister Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B 148.473 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. März eines jeden Jahres.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der kollektiven Portfolioverwaltung eines oder mehrerer luxemburger und/oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welche der Richtlinie 85/611/EWG, in ihrer jeweils geltenden Fassung unterliegen und anderer luxemburger oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter genannte Richtlinie fallen, einschließlich spezialisierter Investmentfonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft zieht im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten einen Anlageberater hinzu.

Weitere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft befinden sich unter dem Abschnitt 'Verwaltung, Vertrieb und Beratung'.

3. Anlageberatung

Die Verwaltungsgesellschaft hat die REUSCHEL & CO. Kommanditgesellschaft, München, eine Gesellschaft deutschen Rechts, mit eingetragenem Sitz in Maximiliansplatz 13, D-80333 München zum Anlageberater bestellt. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende des Fonds gekündigt werden.

REUSCHEL & CO. Kommanditgesellschaft, wurde am 1. Oktober 1947 gegründet und ist im Handelsregister beim Amtsgericht München, Abteilung A, unter der Nummer 46955 eingetragen.

4. Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DZ BANK International S.A. mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen zur Register- und Transferstelle des Fonds bestellt. Die Aufgaben der DZ BANK International S.A. bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilregisters.

Die DZ BANK International S.A. ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B-15579 registriert. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

5. Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DZ BANK International S.A. mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen als Zentralverwaltungsstelle des Fonds u.a. mit der Buchhaltung, Berechnung des Netto-Inventarwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die Union Investment Financial Services S.A. mit Sitz in 308, route d'Esch, L-1471 Luxemburg übertragen.

6. Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DZ BANK International S.A. mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strasse zur Depotbank bestellt. Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Depotbank verwahrt.

Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3), dem Sonderreglement des Fonds (Artikel 6) und diesem Verkaufsprospekt.

Weitere Angaben zur Depotbank befinden sich unter dem Abschnitt 'Verwaltung, Vertrieb und Beratung'.

Die bei der Depotbank und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

7. Anteile

Der Fonds ist ein Umbrella-Fonds gemäß Teil I des Gesetzes von 2002. Es können ein oder mehrere Teilfonds gebildet werden.

Derzeit bestehen drei Teilfonds mit den Namen Multi Asset Strategy – Income, Multi Asset Strategy – Balanced und Multi Asset Strategy – Growth. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch jederzeit beschließen, neue Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Anteile an dem Fonds ("Anteile") sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Es können innerhalb jedes Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements gebildet werden.

Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Anteilinhaber an den anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

8. Netto-Inventarwertberechnung

Zur Berechnung des Netto-Inventarwertes wird der Wert der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds ("Netto-Teilfondsvermögen") an jedem Bewertungstag im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 des Sonderreglements des Fonds ermittelt und durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile geteilt.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Netto-Inventarwertes sind in Artikel 9 des Verwaltungsreglements festgelegt.

9. Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Netto-Inventarwert gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags zugunsten der Verwaltungsgesellschaft. Die Höhe des jeweiligen Ausgabeaufschlags des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilklasse eines Teilfonds wird im nachfolgenden Abschnitt 'Die Teilfonds im Überblick' genannt. Sofern in einem Land,

in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den in diesem Verkaufsprospekt genannten Zahl- und Vertriebsstellen erworben werden.

10. Nominee-Service

Anleger, welche Anteile des Fonds zeichnen möchten, können diese mittels des von der Reuschel & Co., Kommanditgesellschaft, München, angebotenen Nominee-Service ("Nomineestelle") erwerben. Die Nomineestelle zeichnet und hält die Anteile dann als Treuhänder im eigenen Namen, aber auf Rechnung der Anleger. Die Nomineestelle bestätigt diesen Anlegern dann die Zeichnung der Anteile mittels eines Bestätigungsschreibens.

Die Anleger können auch direkt bei der Verwaltungsgesellschaft Anteile zeichnen.

Die Anleger, welche von dem Nominee-Service Gebrauch machen, können der Nomineestelle Weisungen bezüglich des mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechts erteilen sowie jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an die Nomineestelle oder an die Verwaltungsgesellschaft, vorbehaltlich der im Land ihres Wohnsitzes geltenden Vorschriften über Devisen oder Wertpapierbestände, beantragen, dass die Anteile auf ihren eigenen Namen übertragen werden.

11. Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Anteilhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahl- und Vertriebsstellen, die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank die Rücknahme ihrer Anteile gemäß Artikel 11 des Verwaltungsreglements in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 4 und Nr. 9 bis Nr. 12 des Sonderreglements des Fonds zu dem Rücknahmepreis gemäß diesem Artikel zu verlangen.

Werden Anteilklassen gebildet, so können die Anteilhaber über eine dieser Stellen ihre Anteile gemäß Artikel 4 Nr. 13 des Sonderreglements des Fonds in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds tauschen, unter dem Vorbehalt, dass die Bedingungen über den Erwerb der betreffenden Anteilklasse eingehalten werden.

Die Anteilhaber eines Teilfonds können ihre Anteile auch jederzeit über eine dieser Stellen in Anteile eines anderen Teilfonds gemäß Artikel 4 Nr. 13 des Sonderreglements des Fonds umtauschen, unter dem Vorbehalt, dass die Bedingungen über den Erwerb des betreffenden Teilfonds eingehalten werden.

12. Zahlungen

Zahlungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank sowie über alle Zahlstellen.

13. Kosten

Für die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds fallen aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen des betreffenden Teilfonds insbesondere eine Verwaltungs-, eine Depotbank-, eine Register- und Transferstellen- sowie eine Zentralverwaltungsvergütung an, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sich aus nachfolgendem Abschnitt 'Die Teilfonds im Überblick' und deren maximale Höhe sich aus Artikel 9 des Sonderreglements des Fonds ergibt.

Hinsichtlich der Anteilklasse IX eines jeden Teilfonds erhält der Anlageberater eine hinsichtlich des jeweiligen Teilfondsvermögens wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung ("Performance-Fee").

Diese Vergütung wird, soweit vorhanden, für die Anteilklasse IX innerhalb eines Teilfonds an jedem Bewertungstag berechnet und fällt an, wenn die Wertentwicklung im Hinblick auf die betreffende Anteilklasse IX einen gewissen "Schwellenwert" übersteigt und der Basisnetto-Inventarwert pro Anteil am relevanten Bewertungstag die "high water mark" übersteigt.

Der Basisnetto-Inventarwert pro Anteil ist der Netto-Inventarwert pro Anteil am jeweiligen Bewertungstag vor Abzug der Performancevergütung.

Als "Schwellenwert" gilt die Monatsdurchschnittsrendite des Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR") (1 Monat), wie regelmäßig von der EZB oder der Deutschen Bundesbank veröffentlicht, wobei für die Anteilklasse IX des Multi Asset Strategy – Balanced zuzüglich 100 Basispunkte und für die Anteilklasse IX des Multi Asset Strategy – Growth zuzüglich 300 Basispunkte berechnet werden. Für die Anteilklasse IX des Multi Asset Strategy – Income wird der EURIBOR ohne die Hinzurechnung von Basispunkten zugrunde gelegt.

Die "high water mark" ist der höchste Netto-Inventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse IX seit Auflegung der betreffenden Anteilklasse.

Zwischenzeitig erfolgte Ausschüttungen hinsichtlich der Anteilklasse IX gelten bei der Berechnung der Performancevergütung als nicht erfolgt.

Als für die Performancevergütung maßgebliche Wertentwicklung gilt dabei der prozentuale Unterschied zwischen dem Basisnetto-Inventarwert pro Anteil und L, wie nachfolgend definiert. Die Performancevergütung beträgt 15% dieser Wertentwicklung.

Die Performancevergütung fällt daher nur dann an und wird zurückgestellt, wenn der Basisnetto-Inventarwert pro Anteil den Netto-Inventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilklasse IX übersteigt, an dem eine Performancevergütung zuletzt anfiel. Wenn der Basisnetto-Inventarwert pro Anteil sinkt, wird erst dann eine

Performancevergütung wieder errechnet, wenn der Basisnetto-Inventarwert pro Anteil wieder die "high water mark" übersteigt. Die Performancevergütung fällt nur in der Höhe an, wie ihr Abzug nicht dazu führt, dass der Netto-Inventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse IX unter die "high water mark" fällt.

Sofern für eine Anteilklasse IX die "high water mark" und der "Schwellenwert" erreicht sind, berechnet sich die Performancevergütung wie folgt:

$$\text{Performancevergütung} = S \times 0.15 \times \{BNAV - L\}$$

wobei,

S = Anzahl der Anteile am letzten Bewertungstag

BNAV = Basisnetto-Inventarwert pro Anteil

LNAV = Netto-Inventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse IX berechnet am vorhergegangenen Bewertungstag

H = Schwellenwert wie oben definiert

HWM = high water mark, wie oben definiert

L = Der höhere Wert von: HWM oder LNAV+H

Die Performancevergütung wird täglich berechnet und quartalsweise nachträglich an den Anlageberater ausbezahlt. Es ist keine negative Performancevergütung zu Lasten des Anlageberaters bei Wertverlusten vorgesehen. Eine einmal zurückgestellte Performancevergütung wird unabhängig der hiernach erzielten Performance zum jeweiligen Quartalsende ausgezahlt.

Die Depotbank erhält aus dem Fondsvermögen eine Depotbankvergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sich aus nachfolgendem Abschnitt 'Die Teilfonds im Überblick' und deren durchschnittliche Höhe sich aus Artikel 9 des Sonderreglements des Fonds ergibt.

Über die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten hinaus können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Depotbank aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen weitere Aufwendungen gemäß Artikel 17 des Verwaltungsreglements ersetzt werden.

Die Kosten für die Bonitätsbeurteilung des jeweiligen Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen gehen zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens.

Ferner können dem jeweiligen Teilfondsvermögen weitere allgemeine Kosten im Sinne von Artikel 17 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet, dem sie zuzurechnen sind und werden dort über eine Frist von fünf Jahren abgeschrieben.

Provisionsvereinbarungen in Form von sogenannten 'Soft Commissions' werden nicht eingegangen.

14. Steuerliche Behandlung

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. "*taxe d'abonnement*" in Höhe von 0,05% p.a. (0,01% p.a. für Teilfonds oder Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anteilhaber ausgegeben werden). Diese *taxe d'abonnement* ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer auf den Teil des jeweiligen Teilfondsvermögens, welcher in solchen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterliegen. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Anteilhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg weder Einkommens-, Erbschafts-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Die Richtlinie zur Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen wurde am 03. Juni 2003 durch den Europäischen Rat beschlossen und wurde mit Wirkung zum 01. Juli 2005 durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 in Luxemburger Recht umgesetzt. Ihr grundlegendes und übergreifendes Ziel ist es, durch Austausch von Informationen eine effektive Besteuerung von Erträgen, die im Rahmen von Zinszahlungen an natürliche Personen in einem vom steuerlichen Wohnsitzland abweichenden Staat geflossen sind, zu erreichen. Während einer Übergangszeit werden verschiedene Mitgliedstaaten (Luxemburg, Belgien und Österreich) nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen, sondern in diesen Staaten wird eine Quellensteuer auf Zinszahlungen, die von natürlichen Personen vereinnahmt werden, eingeführt (außer die Empfänger der Zinszahlungen sprechen sich für einen Informationsaustausch aus). Die eventuell anfallende Quellensteuer beträgt ab dem 01. Juli 2005 anfänglich 15% und wird in Staffeln bis zum 01. Juli 2011 auf 35% angehoben. Die EU-Quellenbesteuerung besitzt keine abgeltende Wirkung und befreit die Anteilhaber daher nicht von ihrer Pflicht, Zinseinkünfte im Rahmen ihrer persönlichen Steuererklärung zu deklarieren.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

15. Ausgabe- und Rücknahmepreise; Informationen an die Anteilinhaber und Unterlagen

Dieser Verkaufsprospekt, der vereinfachte Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind in deren jeweils aktueller Fassung am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder Zahlstelle und bei der Vertriebsstelle erhältlich. Der Depotbankvertrag, der Zahlstellenvertrag, der Zentralverwaltungsvertrag, der Anlageberatungsvertrag, der Register- und Transferstellenvertrag sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können in deren jeweils aktueller Fassung am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Zahlstellen und der Vertriebsstelle eingesehen werden.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds sowie alle sonstigen, für die Anteilinhaber bestimmten Informationen können an jedem Bewertungstag im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 des Sonderreglements des Fonds am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird im Großherzogtum Luxemburg börsentäglich im „Luxemburger Wort“ veröffentlicht. Die für die Anteilinhaber bestimmten Informationen werden im Großherzogtum Luxemburg im „Luxemburger Wort“ veröffentlicht.

16. Die Teilfonds

(1) Multi Asset Strategy – Income

(a) Ziel der Anlagepolitik ist es, einen den Marktverhältnissen und der gewählten Anlagepolitik entsprechenden Kapitalgewinn in Euro zu erreichen. Der Teilfonds investiert vorwiegend in Anteilen anderer nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt vornehmlich unter Ertragsgesichtspunkten.

Bei der Auswahl jeglicher Zielfonds dieses Teilfonds wird es sich ausschließlich um offene öffentlich vertriebene Investmentfonds handeln, welche ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), den USA, Kanada, Japan, Hongkong oder der Schweiz unterhalten.

Für den Teilfonds werden vornehmlich Anteile offener und öffentlich vertriebener Zielfonds erworben, welche ihren Anlageschwerpunkt in Anleihen, Genussscheine und Geldmarktinstrumente besitzen. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in eine dieser Fondskategorien angelegt werden.

Zusätzlich kann der Teilfonds auch in weitere zulässige Fondskategorien wie z.B. Aktienfonds, Commodities Indexfonds oder Devisenfonds, wobei diese Aufzählung nicht abschließend sein soll, anlegen. Der Teilfonds hat jedoch bei solchen Anlagen stets sicherzustellen, dass diese Anlagen den Bestimmungen des Artikels 6 Nummer 1 e) des nachstehenden Verwaltungsreglements entsprechen.

Eine Anlage in offene Immobilienfonds und Single Hedge Fonds ist insgesamt lediglich bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens zulässig. Eine solche Anlage ist bei der im Artikel 6 Nummer 2 a) des nachstehenden Verwaltungsreglements genannten Anlagegrenze mit zu berücksichtigen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, kann der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden sein, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Teilfonds kann daneben in Wertpapieren (wie z.B. Aktien, Renten und andere marktfähigen Wertpapieren) und Geldmarktinstrumenten entsprechend Artikel 6 des nachstehenden Verwaltungsreglements anlegen.

Der Teilfonds kann akzessorisch, d.h. bis max. 49% seines Netto-Teilfondsvermögens, flüssige Mittel halten.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Teilfonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2% p.a. unterliegen. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Zu Absicherungszwecken, insbesondere zur Deckung von Währungsrisiken, darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 6, 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 6, 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 6 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 6, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

(b) Risikoprofil des Multi Asset Strategy – Income

Der Teilfonds verfolgt schwerpunktmäßig eine ertragsorientierte Anlagestrategie.

(c) Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an alle auf Sicherheit bedachte Anleger, die ein Produkt mit der von diesem Teilfonds verfolgten Anlagestrategie suchen. Empfohlen ist ein Anlagehorizont von mindestens sieben bis zehn Jahren. Der Anleger sollte in der Lage sein, leichte bis mittlere vorübergehende Verluste hinzunehmen. Fonds dieser Kategorie eignen sich als Kernelement für jedes Anlageportfolio.

(d) Anteilklassen des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Anteilklassen „IX“ und „P“ auszugeben. Die Anlagepolitik ist für beide Anteilklassen identisch. Es bestehen aber z.B. Unterschiede bzgl. der Mindestanlagesumme. Die Anteile der

Klasse „IX“ sind lediglich solchen Anlegern vorbehalten, welche die im nachfolgendem Abschnitt „Die Teilfonds im Überblick“ genannte Mindestanlagesumme gezeichnet haben. Anteile der Klasse „P“ unterliegen demgegenüber keiner Mindestanlagesumme.

Sollte ein Anleger Anteile der Klasse „IX“ zu Unrecht erhalten haben, kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile zwangsweise zurücknehmen.

(2) Multi Asset Strategy – Balanced

(a) Ziel der Anlagepolitik ist es, einen den Marktverhältnissen und der gewählten Anlagepolitik entsprechenden Kapitalgewinn in Euro zu erreichen. Der Teilfonds investiert vorwiegend in Anteilen anderer nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt unter Ertrags- und Wachstumsgesichtspunkten.

Bei der Auswahl jeglicher Zielfonds dieses Teilfonds wird es sich ausschließlich um offene öffentlich vertriebene Investmentfonds handeln, welche ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), den USA, Kanada, Japan, Hongkong oder der Schweiz unterhalten.

Die Gewichtung der Anlagen im Teilfonds orientiert sich an der Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft über die Zukunftsaussichten der verschiedenen Märkte und den Interessen der Anteilhaber. So kann der Teilfonds je nach Markteinschätzung der Verwaltungsgesellschaft den Charakter eines Aktiendachfonds oder aber eines Rentendachfonds haben, wobei beide Ausrichtungen wiederum national oder international sein können. Je nach Markteinschätzung der Verwaltungsgesellschaft kann der Teilfonds damit stark unterschiedliche Risikoprofile aufweisen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch regelmäßig bestrebt, sofern die Marktlage nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft dies zulässt, das Portfolio des Teilfonds ausgewogen zu gestalten, um so den Charakter eines Mischdachfonds zu entsprechen.

Der Teilfonds kann auch in Zertifikatefonds, Commodities Indexfonds oder Devisenfonds, wobei diese Aufzählung nicht abschließend sein soll, angelegen. Der Teilfonds hat jedoch bei solchen Anlagen stets sicherzustellen, dass diese Anlagen den Bestimmungen des Artikels 6 Nummer 1 e) des nachstehenden Verwaltungsreglements entsprechen.

Eine Anlage in offene Immobilienfonds und Single Hedge Fonds ist insgesamt lediglich bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens zulässig. Eine solche Anlage ist bei der im Artikel 6 Nummer 2 a) des nachstehenden Verwaltungsreglements genannten Anlagengrenze mit zu berücksichtigen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, kann der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden sein, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Teilfonds kann daneben in Wertpapieren (wie z.B. Aktien, Renten und andere marktfähigen Wertpapieren) und Geldmarktinstrumenten entsprechend Artikel 6 des nachstehenden Verwaltungsreglements anlegen.

Der Teilfonds kann akzessorisch, d.h. bis max. 49% seines Netto-Teilfondsvermögens, flüssige Mittel halten.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Teilfonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2 % p.a. unterliegen. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Zu Absicherungszwecken, insbesondere zur Deckung von Währungsrisiken, darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 6, 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 6, 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 6 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 6, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

(b) Risikoprofil des Multi Asset Strategy – Balanced

Der Teilfonds verfolgt schwerpunktmäßig eine Anlagestrategie, die auf ein ausgewogenes Verhältnis von Ertrag und Wachstum setzt.

(c) Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die bei der Geldanlage Wert auf eine ausgewogene Mischung von Chance und Risiko legen und die ein Produkt mit der von diesem Teilfonds verfolgten Anlagestrategie suchen. Empfohlen ist ein Anlagehorizont von mindestens sieben bis zehn Jahren. Der Anleger sollte in der Lage sein, höhere vorübergehende Verluste hinzunehmen. Fonds dieser Kategorie eignen sich als Kernelement oder Beimischung jedes diversifizierten Anlageportfolios.

(d) Anteilklassen des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Anteilklassen „IX“ und „P“ auszugeben. Die Anlagepolitik ist für beide Anteilklassen identisch. Es bestehen aber z.B. Unterschiede bzgl. der Mindestanlagesumme. Die Anteile der Klasse „IX“ sind lediglich solchen Anlegern vorbehalten, welche die im nachfolgendem Abschnitt „Die Teilfonds im Überblick“ genannte Mindestanlagesumme gezeichnet haben. Anteile der Klasse „P“ unterliegen dem gegenüber keiner Mindestanlagesumme.

Sollte ein Anleger Anteile der Klasse „IX“ zu Unrecht erhalten haben, kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile zwangsweise zurücknehmen.

(3) Multi Asset Strategy – Growth

(a) Ziel der Anlagepolitik ist es, einen den Marktverhältnissen und der gewählten Anlagepolitik entsprechenden Kapitalgewinn in Euro zu erreichen. Der Teilfonds investiert vorwiegend in Anteilen anderer nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt vornehmlich unter Wachstumsgesichtspunkten.

Bei der Auswahl jeglicher Zielfonds dieses Teilfonds wird es sich ausschließlich um offene, öffentlich vertriebene Investmentfonds handeln, welche ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), den USA, Kanada, Japan, Hongkong oder der Schweiz unterhalten.

Für den Teilfonds werden vornehmlich Anteile offener und öffentlich vertriebener Zielfonds erworben, welche ihren Anlageschwerpunkt in Aktien besitzen.

Zusätzlich kann der Teilfonds auch in weitere zulässige Fondskategorien wie z.B. Rentenfonds, Commodities Indexfonds oder Devisenfonds, wobei diese Aufzählung nicht abschließend sein soll, anlegen. Der Teilfonds hat jedoch bei solchen Anlagen stets sicherzustellen, dass diese Anlagen den Bestimmungen des Artikels 6 Nummer 1 e) des nachstehenden Verwaltungsreglements entsprechen.

Eine Anlage in offene Immobilienfonds und Single Hedge Fonds ist insgesamt lediglich bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens zulässig. Eine solche Anlage ist bei der im Artikel 6 Nummer 2 a) des nachstehenden Verwaltungsreglements genannten Anlagegrenze mit zu berücksichtigen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, kann der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden sein, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Teilfonds kann daneben in Wertpapieren (wie z.B. Aktien, Renten und andere marktfähigen Wertpapieren) und Geldmarktinstrumenten entsprechend Artikel 6 des nachstehenden Verwaltungsreglements anlegen.

Der Teilfonds kann akzessorisch, d.h. bis max. 49% seines Netto-Teilfondsvermögens, flüssige Mittel halten.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Teilfonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2 % p.a. unterliegen. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Zu Absicherungszwecken, insbesondere zur Deckung von Währungsrisiken, darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 6, 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 6, 1. g) des

Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 6 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 6, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

(b) Risikoprofil des Multi Asset Strategy – Growth

Der Teilfonds verfolgt schwerpunktmäßig eine wachstumsorientierte Anlagestrategie.

(c) Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an alle risikobewussten Anleger, die ein Produkt mit der von diesem Teilfonds verfolgten Anlagestrategie suchen. Empfohlen ist ein Anlagehorizont von mindestens zehn Jahren. Der Anleger sollte in der Lage sein, erhebliche Verluste hinzunehmen. Fonds dieser Kategorie eignen sich als Kernelement oder Beimischung jedes diversifizierten Anlageportfolios.

(d) Anteilklassen des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Anteilklassen „IX“ und „P“ auszugeben. Die Anlagepolitik ist für beide Anteilklassen identisch. Es bestehen aber z.B. Unterschiede bzgl. der Mindestanlagesumme. Die Anteile der Klasse „IX“ sind lediglich solchen Anlegern vorbehalten, welche die im nachfolgendem Abschnitt „Die Teilfonds im Überblick“ genannte Mindestanlagesumme gezeichnet haben. Anteile der Klasse „P“ unterliegen dem gegenüber keiner Mindestanlagesumme.

Sollte ein Anleger Anteile der Klasse „IX“ zu Unrecht erhalten haben, kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile zwangsweise zurücknehmen.

17. Performance (Wertentwicklung)

Der jährliche Ertrag wird für den jeweiligen Teilfonds in der nachfolgenden Rubrik 'Die Teilfonds im Überblick' aufgeführt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für eine eventuelle zukünftige Wertentwicklung.

18. Allgemeine Risikohinweise

Anteile am Fonds sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. **Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Auch kann nicht zugesichert werden, dass im Falle einer Rückgabe von Anteilen der Anteilinhaber den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerlangt.**

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Bei Anlagen des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds besteht zudem das Risiko, dass die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Zielfonds fehlerhaft berechnet wurde. Dies hätte zwangsläufig unerwünschte Konsequenzen auf die Nettoinventarwertberechnung des jeweiligen Teilfonds, welcher in diesen jeweiligen Zielfonds angelegt hätte.

Der Einsatz von Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten ist im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Jedoch soll grundsätzlich durch den Einsatz dieser Derivate, Techniken und Instrumente das Risikoprofil des Fonds nicht beeinflusst werden.

Soweit der jeweilige Fonds in Anteilen an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden.

Bei Anlagen in Single Hedge Fonds sind insbesondere zusätzliche Risiken zu beachten, welche insbesondere durch Leerverkäufe (short sales), Kreditaufnahmen oder durch den Einsatz von Derivaten auf Zielfondebene entstehen können.

Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

19. Die Teilfonds im Überblick¹

Fondsgründung: 23. Dezember 1999

Auflegung: 23. Dezember 1999

Anteilklasse IX: 24. Februar 2005

Erstausgabepreis: EUR 10,00
(zzgl. Ausgabeaufschlag)

Ausgabeaufschlag: Multi Asset Strategy – Income bis
(bezogen auf den Netto-Inventarwert) zu 3 %
Multi Asset Strategy – Balanced bis
zu 4%
Multi Asset Strategy – Growth bis
zu 5%

bezüglich der Anteilklasse IX beträgt
der Ausgabeaufschlag hinsichtlich
aller Teilfonds bis zu 1%

Rücknahmegebühr: zur Zeit nicht vorgesehen

Umtauschprovision: Der Umtausch sämtlicher Anteile
oder eines Teils derselben in Anteile
eines anderen Teilfonds erfolgt auf
der Grundlage des nächst errechneten
Netto-Inventarwertes der
betreffenden Teilfonds unter
Berücksichtigung einer
Umtauschprovision zugunsten der
Verwaltungsgesellschaft. Erhebt der
neue Teilfonds einen höheren
Ausgabeaufschlag als der alte
Teilfonds, wird eine Kommission in
Höhe der Differenz der
Ausgabeaufschläge (zur Zeit
mindestens 25 Euro) zugunsten der
Verwaltungsgesellschaft erhoben.

¹ Angaben, welche keine unterschiedlichen Aussagen zu den jeweiligen Teilfonds treffen, gelten für alle Teilfonds gleichermaßen. Angaben, welche keine unterschiedlichen Aussagen zu den eventuell bestehenden jeweiligen Anteilklassen eines Teilfonds treffen, gelten für die Anteilklassen dieses Teilfonds gleichermaßen.

Ansonsten wird eine Kommission von 1% (zur Zeit mindestens 25 Euro, höchstens 75 Euro) des Umtauschbetrages zugunsten der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt.

| | |
|---|---|
| Art der Anteile: | Namensanteile und Inhaberanteile |
| Anteilklassen: | für jeden Teilfonds wird jeweils eine Anteilklasse „IX“ und eine Anteilklasse „P“ gebildet. |
| Mindestanlage bezüglich der Anteilklasse IX | EUR 90.000,- |
| Fondswährung, sowie Teilfondswährung: | EUR |
| Befristung: | unbefristet |
| Verwaltungsvergütung: (in % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens) | bis zu 2% p.a. bis zu 0,5% p.a. bei Anteilklasse IX |
| Depotbankvergütung: (in % des Netto-Fondsvermögens) Diese Gebühr ist jeweils monatlich zahlbar | bis zu 0,1% p.a. mindestens eine monatliche Vergütung in Höhe von 1.500,- Euro für den Gesamtumbrella. |
| Register- und Transferstellenvergütung: | maximal 40,- Euro p.a. je Anlagekonto sowie eine jährliche Grundgebühr von bis zu 3.000,- Euro. |
| Zentralverwaltungsvergütung: | bis zu 0,035 % p.a. zzgl. einer Grundvergütung in Höhe von bis zu 4.200,- Euro monatlich für den Gesamtumbrella. |
| Performance-Fee hinsichtlich der | Zur Berechnung siehe im Abschnitt |

Anteilklasse IX:

„Kosten“ dieses Verkaufsprospektes. Die Performance-Fee wird jeweils an jedem Bewertungstag berechnet und gegebenenfalls zurückgestellt. Die Auszahlung der Performance-Fee erfolgt am jeweiligen Quartalsende.

Ende des Geschäftsjahres:

vorgezogenes Geschäftsjahresende ab dem 23. Oktober 2009 jeweils zum 23. Oktober; zuvor jeweils zum 31. Dezember

- erstmals:

31. Dezember 2000

- erster Bericht (geprüft):

31. Dezember 1999

- erster Halbjahresbericht:

30. Juni 2000

- erster geprüfter Jahresbericht:

31. Dezember 2000

Verwendung der Erträge:

jährliche Ausschüttung

Performance (Wertentwicklung):

Multi Asset Strategy – Income

zum 31. Dezember 2007:
Anteilklasse P: -0,39%
Anteilklasse IX: 0,53%

zum 31. Dezember 2008:
Anteilklasse P: -7,69%
Anteilklasse IX: -6,70%

zum 23. Oktober 2009:
Anteilklasse P: 4,10%
Anteilklasse IX: 5,00%

Multi Asset Strategy – Balanced

zum 31. Dezember 2007:
Anteilklasse P: 1,19%
Anteilklasse IX: 2,54%

zum 31. Dezember 2008:
Anteilklasse P: -15,95%
Anteilklasse IX: -15,00%

zum 23. Oktober 2009:
Anteilklasse P: 7,5%
Anteilklasse IX: 8,7%

Multi Asset Strategy – Growth

zum 31. Dezember 2007:
Anteilklasse P: 0,85%
Anteilklasse IX: 3,09%

zum 31. Dezember 2008:
Anteilklasse P: -31,30%
Anteilklasse IX: -30,38%

zum 23. Oktober 2009:
Anteilklasse P: 13,5%
Anteilklasse IX: 14,5%

ISIN Code:

Multi Asset Strategy – Income
- Anteilklasse P LU 0105418759
- Anteilklasse IX LU 0201083804

Multi Asset Strategy – Balanced
- Anteilklasse P LU 0105418833
- Anteilklasse IX LU 0201084109

Multi Asset Strategy – Growth
- Anteilklasse P LU 0105425887
- Anteilklasse IX LU 0201084364

Hinterlegung beim Handelsregister
Luxemburg und Veröffentlichung eines
Verweises auf die Hinterlegung im *Mémorial*

Verwaltungsreglement: letztmals: 30. November 2009
Sondereglement: letztmals: 30. November 2009

20. Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft:

MAS Luxinvest S.A.
4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 148.473

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft betrug bei der Gesellschaftsgründung
am 27. August 2009 EUR 200.000,--

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Präsident:

Julien Zimmer
DZ BANK International S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen
Großherzogtum Luxemburg

Mitglieder:

Christian Klein
IPConcept Fund Management S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen
Großherzogtum Luxemburg

Jürgen Kautz
MAS Multi Asset Strategy AG
Arenbergstraße 1
A-5020 Salzburg
Österreich

Michael Lange
MDO Services S.A.
19, rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg
Luxemburg

Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft:

Matthias Schirpke
IPConcept Fund Management S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen
Großherzogtum Luxemburg

Michel LENTZ,
Vice President im Ruhestand, Luxemburg

Zentralverwaltungsstelle:

DZ BANK International S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Depotbank:

DZ BANK International S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Eigenkapital zum 31.12.2008: 309.915.514 Euro

Anlageberater:

Reuschel & Co. Kommanditgesellschaft
Maximiliansplatz 13
D-80333 München

Wirtschaftsprüfer:

PricewaterhouseCoopers S.à r.l.
400, route d'Esch
L-1471 Luxemburg

Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg :

Register- und Transferstelle:

DZ BANK International S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

21. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Reuschel & Co Kommanditgesellschaft
Maximiliansplatz 13
80333 München

DZ BANK Deutsche Zentralgenossenschaftsbank AG
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

Vertriebs- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland

Reuschel & Co. Kommanditgesellschaft
Maximiliansplatz 13
D-80333 München

Bei den genannten Zahl- und Informationsstellen sind der vereinfachte und der ausführliche Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements und Sonderreglements, die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise kostenlos erhältlich.

Des Weiteren können bei den genannten Zahlstellen Zeichnungs-, Rücknahme- und gegebenenfalls Umtauschanträge eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen wie Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen werden über die Zahlstelle an die Anteilinhaber weitergeleitet.

Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main, veröffentlicht. Des Weiteren können die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise bei den vorgenannten Zahl- und Informationsstellen kostenlos erfragt werden.

Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der luxemburgischen Zahlstelle, den deutschen Zahl- und Informationsstellen sowie der Vertriebs- und Informationsstelle die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbankvertrag, der Zentralverwaltungsvertrag und der Register- und Transferstellenvertrag kostenlos einsehbar.

Widerrufsrecht

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der MAS Luxinvest S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder

er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Den Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland stehen die gleichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, auf die die Anleger im Sitzstaat der Investmentgesellschaft einen Anspruch haben.

II. Verwaltungsreglement

Verwaltungsreglement für die von der MAS Luxinvest S.A. gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) ("Gesetz von 2002") in Form eines *fonds commun de placement* (FCP) aufgelegten und verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, sofern ein entsprechendes Sonderreglement dieses Verwaltungsreglement zum Bestandteil erklärt.

Das Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für verschiedene Fonds fest. Deren spezifische Charakteristika werden im Sonderreglement des jeweiligen Fonds beschrieben. Dort können ergänzende bzw. abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1 Die Fonds

1. Jeder Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*), aus Wertpapieren und/oder sonstigen Vermögenswerten ("Fondsvermögen") bestehend, das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird.
2. Die Fonds bestehen aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anteilinhaber ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.

Das jeweilige Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Fonds erreichen. Jeder Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.

3. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen ("Anteilinhaber"), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber dieses Verwaltungsreglement und das Sonderreglement des jeweiligen Fonds sowie alle Änderungen derselben an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die MAS Luxinvest S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater hinzuziehen. Insbesondere kann sie sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen.

Artikel 3 Die Depotbank

1. Die Depotbank für einen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.
2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, diesem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds und dem jeweiligen Depotbankvertrag.
3. Weiterhin erfüllt die Depotbank die banküblichen Pflichten im Hinblick auf die Konten und Depots, in denen die Vermögenswertgegenstände des Fonds gehalten werden, und nimmt alle laufenden administrativen Aufgaben für die Vermögenswerte des Fonds wahr. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a) Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;

- b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Fondsvermögen nicht haftet.
5. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, diesem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement oder dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds widersprechen.
6. Die Depotbank ist berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 15 dieses Verwaltungsreglements aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Depotbank in vollem Umfang nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 15 dieses Verwaltungsreglements zur Folge, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht zuvor eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Depotbank bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Depotbank übernimmt.

Artikel 4 Zentralverwaltung und Hauptzahlstelle

1. Die Zentralverwaltung und Hauptzahlstelle wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.
2. Die Zentralverwaltung ist damit beauftragt, die Bücher des Fonds gemäß allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien und der Luxemburger Gesetzgebung zu führen; die regelmäßige Berechnung des Netto-Inventarwertes der Anteile des Fonds unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen, die Jahres- und Halbjahreskonten des Fonds aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer die Jahres- und Halbjahresberichte entsprechend der Luxemburger Gesetzgebung und den Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorzubereiten; sowie alle weiteren in den Bereich der Zentralverwaltung fallenden Aufgaben vorzunehmen.

Artikel 5 Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.

Artikel 6 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat": Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente": Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"geregelter Markt": ein Markt gemäß Artikel 4, Punkt 14 der Richtlinie 2004/39/EG sowie gemäß Artikel 1 20) des Gesetzes von 2002.

"Gesetz von 2002": Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 85/611/EWG unterliegt.

"Wertpapiere": - Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

1. Anlagen eines Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen luxemburgischen Aufsichtsbehörde (die "CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Hong Kong und Japan), und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem OECD und FATF

Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder

um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten; in besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint.
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate

investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Indizes hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf ein Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.**
- i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes von 2002 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

l) Ferner darf ein Fonds insgesamt nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die

Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet.

- n) Kein Fonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Fonds die in vorstehend 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehend Nr. 1 bis 4 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehend Nr. 6 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten, zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannten Anlagezielen abweichen.

b) Wertpapierleihe

Ein Fonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber und als Leihnehmer auftreten, wobei solche Geschäfte mit nachfolgenden Regeln im Einklang stehen müssen:

aa) Ein Fonds darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems und verleihen, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird.

bb) Im Rahmen der Wertpapierleihe muss ein Fonds grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert bei Abschluss des Vertrages mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Diese Garantie muss in Form von Barmitteln oder hoch liquiden Vermögenswerten und/oder Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden und die für die Fonds bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapierleihe gesperrt bleiben, gegeben werden. Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über CLEARSTREAM oder EUROCLEAR oder über eine andere Organisation, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.

cc) Die Wertpapierleihe darf, sofern ein Fonds als Leihgeber auftritt, 50% des Gesamtwertes des Wertpapierportefeuilles eines Fonds nicht überschreiten.

dd) Die Wertpapierleihe darf 30 Tage nicht überschreiten.

ee) Die unter den Punkten (cc) und (dd) genannten Beschränkungen gelten nicht, sofern den Fonds das Recht zusteht, den Wertpapierleihvertrag zu

jeder Zeit zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.

- ff) Über von einem Fonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Fonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten, ausreichend abgesichert.
- gg) Die Wertpapierleihe darf, sofern ein Fonds als Leihnehmer auftritt, 50% des Gesamtwertes des Wertpapierportefeuilles eines Fonds nicht überschreiten.
- hh) Ein Fonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten: (i) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden; (ii) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und (iii) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

c) Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein Fonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurückzuerwerben.

Ein Fonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten. Seine Beteiligung an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- aa) Ein Fonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut ist.
- bb) Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes darf ein Fonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufrecht durch die Gegenseite ausgeübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.
- cc) Da ein Fonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile gegenüber sieht, muss er sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

Wertpapierpensionsgeschäfte werden voraussichtlich nur gelegentlich eingegangen werden.

6. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Fonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Fonds-Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Ein Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 3. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend 3. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Nr. 6. mit berücksichtigt werden.

Artikel 7 Anteile an einem Fonds - Anteilklassen

Die Form der Anteile wird in dem jeweiligen Sonderreglement des Fonds angegeben.

Alle Anteile eines Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Innerhalb eines jeden Teilfonds ist zusätzlich die Ausgabe von unterschiedlichen Anteilen („Anteilklassen“) möglich. Werden unterschiedliche Anteilklassen vorgesehen, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteilklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsgebühr
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage

- d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik
- e) hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten
- f) im Hinblick darauf, ob die Anteilklasse institutionellen Anlegern vorbehalten ist ("institutionelle Anteilklasse") oder für nicht-institutionelle Anleger ("nicht-institutionelle Anteilklasse") vorgesehen ist
- g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle und Vertriebsstelle.

Artikel 8 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelsteuern und andere Belastungen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Fonds erforderlich erscheint.
3. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.
4. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann in jedem Fonds Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten wird dies im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

Sofern die Ausgabe im Rahmen der angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 9 Netto-Inventarwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils ("Netto-Inventarwert") lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Währung ("Fondswährung"). Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Tag ("Bewertungstag") berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds.
2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Die in einem Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist;
 - d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
 - e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (c) oder (d) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.

- f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht auf die Währung des Fonds lauten, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Netto-Inventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Netto-Inventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Netto-Inventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Netto-Inventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben ab aktueller Wert ermittelt worden ist.

3. Sofern für einen Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 7 dieses Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Netto-Inventarwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Netto-Inventarwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
 - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Netto-Inventarwert der Anteile an ausschüttungsberechtigten Anteilklassen um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.
4. Für einen Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Netto-Inventarwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

Artikel 10 Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Netto-Inventarwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, an der/auf dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. auf dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Netto-Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme

der Netto-Inventarwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 11 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilhaber eines Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.
3. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Fonds erforderlich erscheint. In diesem Fall erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Netto-Inventarwert. Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.
5. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft bei massiven Rücknahmeanträgen die Anteile des entsprechenden Teilfonds auf Basis der Kurse, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren im Sinne von Artikel 6 getätigt werden, bewerten. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Kauf- und Rücknahmeanträge derselbe Berechnungswert angewandt. Die betroffenen Anleger werden hierüber umgehend in Kenntnis gesetzt.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne angeboten wird dies im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

Artikel 12 Umtausch von Anteilen

Der Anteilinhaber eines Teilfonds kann einen Teil oder alle seine Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds zu der im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Umtauschgebühr und zu den dort bestimmten Bedingungen umtauschen.

Artikel 13 Rechnungsjahr/ Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.
2. Der Jahresabschluss eines Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist können zusätzliche geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 14 Ausschüttungen

Die Ausschüttungspolitik eines Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

Artikel 15 Dauer und Auflösung der Fonds

1. Die Dauer eines Fonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Nr. 1 dieses Artikels kann ein Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.
3. Die Auflösung eines Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;

- b) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne daß eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - c) wenn die Verwaltungsgesellschaft insolvent wird oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d) wenn ein Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 2 dieses Verwaltungsreglements bleibt;
 - e) in anderen, im Gesetz von 2002 oder im Sonderreglement des jeweiligen Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung eines Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des jeweiligen Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto- Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt. Dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
 5. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.
 6. Die Auflösung des Fonds gemäß dieses Artikels wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im *Mémorial* und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen darunter das 'Luxemburger Wort', veröffentlicht.

Artikel 16 Verschmelzung des Fonds beziehungsweise der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds beziehungsweise die Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. das Netto- Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Gründen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW bzw. Teilfonds desselben verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGAW oder Teilfonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds bzw. des Teilfonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Netto-Inventarwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 11 dieses Verwaltungsreglements in Verbindung mit den Regelungen des Sonderreglements des jeweiligen Fonds beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Netto-Inventarwerte an dem Tag des In-Kraft-Tretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGAW bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Der Beschluss, den Fonds bzw. Teilfonds mit einem ausländischen OGAW bzw. Teilfonds desselben zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anteilinhaber des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilinhaber des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung des Fonds bzw. Teilfonds mit einem ausländischen OGAW bzw. Teilfonds desselben unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur die Anteilinhaber an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anteilhabern, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben sowie bei allen Anteilhabern, die nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben. Im Rahmen dieser Rücknahme dürfen den Anteilhabern keine Kosten berechnet werden.

Artikel 17 Allgemeine Kosten

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds aufgeführten Kosten können einem Fonds insbesondere folgende Kosten belastet werden, deren Auszahlung und Berechnung in dem Sonderreglement festgehalten sind.
 - a) Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
 - b) Entgelt der Depotbank sowie deren Bearbeitungsgebühren und banküblichen Spesen;
 - c) Vergütung der Zentralverwaltungsstelle;
 - d) Entgelt der Register- und Transferstelle;
 - e) Entgelt des Anlageberaters;
 - f) Entgelt des Anlageverwalters;
 - g) Entgelt des Anlageausschuss;
 - h) Erfolgsabhängige Vergütung zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageberaters und/oder des Anlageverwalters und/oder sonstige Dienstleister;
 - i) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
 - j) übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Fondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
 - k) Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Inventarwertes sowie dessen Veröffentlichung;
 - l) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eines Fonds handeln;
 - m) Kosten der Wirtschaftsprüfer eines Fonds;
 - n) Kosten für die Vorbereitung, Erstellung und Druck von Anteilzertifikaten, sowie Ertragsscheinen;
 - o) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
 - p) Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung dieses Verwaltungsreglements und des Sonderreglements des jeweiligen Fonds sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen

zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;

- q) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - r) Vergütung sowie Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, Vertriebsstellen, Korrespondenten der Depotbank im Ausland, sowie deren Bearbeitungsgebühren und Gebühren der Repräsentanten des Fonds im Ausland;
 - s) Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen und Mitteilungen;
 - t) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
 - u) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten.
2. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
 3. Sämtliche wiederkehrenden Gebühren werden zuerst den Anlageerträgen, dann den realisierten Kapitalgewinnen und schließlich dem Fondsvermögen angerechnet. Andere Kosten wie insbesondere die Gründungskosten sind über die ersten 5 Jahre seit Auflegung des Fonds abgesetzt worden. Die Kosten für die Auflegung weiterer Teilfonds werden von dem Vermögen dieser Teilfonds über eine Periode von höchstens 5 Jahren ab deren Auflegung abgesetzt.
 4. Kosten der einzelnen Teilfonds, soweit sie diese gesondert betreffen, werden diesen angerechnet; ansonsten werden die Kosten, welche den gesamten Fonds betreffen, den einzelnen Teilfonds entsprechend ihren Nettovermögen anteilmäßig belastet.
 5. Dritten gegenüber sowie in den Beziehungen der Anteilseigner untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Jeder Teilfonds haftet in diesem Sinne ausschließlich für seine eigenen Verbindlichkeiten, die diesem in der Netto-Inventarwertberechnung zugewiesen werden.

Artikel 18 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 15 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist abgefordert wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Fonds.

Artikel 19 Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann dieses Verwaltungsreglement sowie das jeweilige Sonderreglement eines Fonds mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (das "*Mémorial*") veröffentlicht. Sofern keine besondere Bestimmung getroffen wurde treten die Änderungen am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 20 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung dieses Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sowie Änderungen dieses Verwaltungsreglements und der Sonderreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung im *Mémorial* veröffentlicht.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle erfragt werden. Darüber hinaus werden sie börsentäglich in der Börsen-Zeitung in Deutschland sowie im Luxemburger Wort im Großherzogtum Luxemburg publiziert.
3. Die die gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen, die die Anleger betreffen, werden ebenfalls in der Börsen-Zeitung sowie im Luxemburger Wort publiziert.
4. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, einen vereinfachten Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie

einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

5. Die unter Nr. 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen eines Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle erhältlich.
6. Die Auflösung eines Fonds gemäß Artikel 15 dieses Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im *Mémorial* und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen mindestens eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.
7. Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung eines Fonds wird entsprechend den Bestimmungen in Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Artikel 21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Dieses Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Sonderreglements der Fonds unterliegen Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements und des jeweiligen Sonderreglements die Vorschriften des Gesetzes von 2002. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg des Großherzogtums Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und einen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen.
3. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements sowie des jeweiligen Sonderreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine abweichende Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 22 In-Kraft-Treten

Das Verwaltungsreglement tritt am 24. Oktober 2009 in Kraft. Nachfolgende Änderungen dieses Verwaltungsreglements treten, sofern nichts anderes bestimmt wird, am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

III. Sonderreglement Multi Asset Strategy

Für den Fonds Multi Asset Strategy (der "Fonds") ist das am 24. Oktober 2009 in Kraft getretene Verwaltungsreglement Bestandteil. Dieses Verwaltungsreglement wurde beim Handelsregister Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (das "Mémorial") veröffentlicht. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds **Multi Asset Strategy** besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das "Gesetz von 2002"). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.
2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, welche von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.
3. Die Netto-Inventarwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 9 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt.
4. Die im Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 2 des Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 6 Nr. 3 1) des Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Artikel 2 Anlagepolitik

1. Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, einen den Marktverhältnissen und der gewählten Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds entsprechenden Kapitalgewinn in Euro zu erreichen.
2. Das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung nach den im Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds

festgelegten anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegten allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik angelegt.

3. Die einzelnen Teilfonds können sich insbesondere hinsichtlich ihres Anlageziels und ihrer Anlagepolitik hinsichtlich ihrer Laufzeit (befristet oder unbefristet) sowie hinsichtlich der Währung, in welcher sie aufgelegt sind, unterscheiden.
4. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds. Sie ist umfassend für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik verantwortlich.

Artikel 3 Anteile

1. Anteile an den Teilfonds werden als Inhaberanteile sowie als registrierte Namensanteile ausgegeben.

Das Eigentumsrecht an Namensanteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilinhabers in das Anteilregister bewirkt. Dem Anteilinhaber wird eine schriftliche Bestätigung über seinen Anteilbestand an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.

Anteile können in Globalzertifikaten verbrieft werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Im Fall einer Verbriefung der Anteile in Globalzertifikaten besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke.

Anteile an den Teilfonds sind frei übertragbar.

2. Für jeden Teilfonds können entsprechend Artikel 7 des Verwaltungsreglements zwei oder mehrere Anteilklassen eingerichtet werden. Dies findet dann für den jeweiligen Teilfonds Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Artikel 4 Währung des Fonds und der Teilfonds, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen; Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwertes für die Teilfonds

1. Fondswährung ist der Euro.
2. Die Netto-Inventarwertberechnung sowie Berechnung und Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise erfolgen in der Währung, in welcher der jeweilige Teilfonds aufgelegt wird. Diese findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
3. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des

Verwaltungsreglements oder dieses Sonderreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Fondswährung umgerechnet.

4. Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.
5. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.
6. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Depotbank.
7. Zeichnungsanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
8. Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Netto-Inventarwert gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen Höhe für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt Erwähnung findet. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Sollten Gebühren oder andere Belastungen in einem Vertriebsland anfallen, so wird der Anleger mittels eines Addendums im Hinblick dieses jeweiligen Vertriebslandes entsprechend informiert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

9. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach Eingang des Zeichnungsantrages (unter Einschluss des Tages des Eingangs des Zeichnungsantrages) bei der Depotbank oder einer der Zahlstellen zahlbar.
10. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren oder/und Anteilen an Investmentfonds ausgeben, vorausgesetzt, dass diese in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds passen. Im

Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren oder/und von Anteilen an Investmentfonds muss der Wirtschaftsprüfer des Fonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere oder/und Anteile an Investmentfonds erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt. Die Regeln für die Ausgabe von Anteilen gegen Zahlung des Ausgabepreises finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

11. Rücknahmepreis ist der Netto-Inventarwert abzüglich einer eventuellen Rücknahmeprovision, welche zugunsten des Teilfondsvermögens des jeweiligen Teilfonds erhoben werden kann. Wird eine Rücknahmeprovision für einen oder mehrere Teilfonds erhoben, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.
20. Vollständige Rücknahmeanträge oder Umtauschanträge für die Rücknahme oder den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Die entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeanträge an die Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle für Inhaberanteile“) verpflichtet.

Ein Rücknahmeantrag für die Rücknahme von Namensanteilen oder ein Umtauschantrag für die Rücknahme von Namensanteilen ist bei der Stelle, bei welcher der Anleger sein Depot unterhält, einzureichen und von dieser Stelle unverzüglich an die Depotbank („maßgebliche Stelle für Namensanteile“) weiterzuleiten.

Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingehen, werden zum Netto-Inventarwert des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, die nach 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der maßgeblichen Stelle eingehen, werden zum Netto-Inventarwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

13. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag, spätestens aber innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle (unter Einschluss des Tages des Eingangs des vollständigen Rücknahmeantrages) in der entsprechenden Teilfondswährung, wie sie für den jeweiligen Teilfonds im Abschnitt die Teilfonds im Überblick des Verkaufsprospektes des Fonds angegeben ist.
14. Der an den Anteilinhaber zu zahlende Rücknahmepreis wird per Überweisung ausgezahlt. Die Berechnung des zu überweisenden Betrages erfolgt zu einem Anteilwert, der gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements an dem Bewertungstag errechnet wird, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird.

15. Werden Anteilklassen gebildet, so kann der Anteilinhaber seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse umtauschen - unter dem Vorbehalt, dass die Regelungen über den Erwerb der betreffenden Anteilklasse eingehalten werden. Sind insgesamt mindestens zwei Teilfonds aufgelegt, so kann der Anteilinhaber seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen - unter dem Vorbehalt, dass die Regelungen über den Erwerb des betreffenden Teilfonds eingehalten werden. Der Tausch der Anteile erfolgt auf der Grundlage des nächsterrechneten Netto-Inventarwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Wird eine Umtauschprovision für einen oder mehrere Teilfonds erhoben, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt. Umtauschanträge, welche bis spätestens 15:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank oder bei einer der Zahl- und Vertriebsstellen eingegangen sind, werden zum Netto-Inventarwert des darauf folgenden Bewertungstages, zuzüglich der möglichen Umtauschprovision, abgerechnet. Umtauschanträge, welche nach 15:00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sind, werden zum Netto-Inventarwert des übernächsten Bewertungstages zuzüglich der etwaigen Umtauschprovision abgerechnet.
16. Für jeden Teilfonds kann die Netto-Inventarwertberechnung unter den Voraussetzungen und entsprechend dem Verfahren von Artikel 10 des Verwaltungsreglements eingestellt werden.

Artikel 5 Ausschüttungspolitik

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für jeden Teilfonds, ob aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgenommen werden oder nicht. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
2. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit eine Ausschüttung beschließen. Zur Ausschüttung können in diesem Fall die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Fondsvermögen des Fonds insgesamt im Sinne von Artikel 1 Nr. 4 dieses Sonderreglements aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 2 des Verwaltungsreglements sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausbezahlt werden. Ausgeschüttete Erträge, die fünf Jahre nach

Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

4. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 3 Nr. 2 dieses Sonderreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt festgelegt.

Artikel 6 Depotbank

Depotbank ist die DZ BANK International S.A..

Sie ist ermächtigt, Bankgeschäfte aller Art zu tätigen.

Artikel 7 Zentralverwaltungsstelle und Hauptzahlstelle

1. Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist die DZ BANK International S.A..
2. Hauptzahlstelle des Fonds ist die DZ BANK International S.A..

Artikel 8 Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle des Fonds ist die DZ BANK International S.A..

Artikel 9 Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen eines Teilfonds ein Entgelt von bis zu 2% des Netto-Teilfondsvermögens des jeweiligen Teilfonds zu erhalten, das pro rata monatlich nachträglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des jeweiligen Teilfonds am Monatsultimo zu berechnen und monatlich auszuzahlen ist. Die Höhe der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet im Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Hinsichtlich der Anteilklasse IX erhält der Anlageberater eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung ("Performance-Fee") deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sich aus dem Verkaufsprospekt ergibt.
3. Als Ausgleich für die von der Depotbank geleisteten Dienste erhält diese eine Gebühr von max. 0,1% p.a. des Netto-Fondsvermögens.

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben jedoch mindestens eine monatliche Vergütung in Höhe von 1.500,- Euro für den Gesamtumbrella.

4. Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von maximal 40,- Euro p.a. je Anlagekonto sowie eine jährliche Grundgebühr von bis zu 3.000,- Euro.
5. Die Gebühren für die Leistungen aus dem Zentralverwaltungsvertrag betragen bis zu 0,035% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens.

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsvertrag eine Grundvergütung in Höhe von 4.200,- Euro monatlich für den Gesamtumbrella.

Die aufgelisteten Vergütungen werden pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Das Vermögen des Fonds haftet insgesamt für alle vom Fonds zu tragenden Kosten. Jedoch werden diese Kosten den einzelnen Teilfonds gesondert berechnet, soweit sie ihn allein betreffen; im übrigen werden diese Kosten den einzelnen Teilfonds im Verhältnis ihres jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen anteilig belastet.
6. Provisionsvereinbarungen in Form von sogenannten „Soft Commissions“ werden nicht eingegangen.
7. Die Kosten für die Bonitätsbeurteilung des jeweiligen Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen gehen zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jedes Jahr am 23. Oktober.

Artikel 11 Dauer des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Dauer und Auflösung der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen und bestehende Teilfonds auflösen. Die Auflösung bestehender Teilfonds kann jederzeit aus wirtschaftlichen und / oder politischen Gründen durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Sie wird zuvor in einer Luxemburger Tageszeitung sowie in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht.

Die in Artikel 15, Nr. 4 Satz 3 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung gilt entsprechend für sämtliche, nicht nach Abschluss des Liquidationsverfahrens eingeforderten, Beträge.

Artikel 13 Verschmelzung von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß den im Verwaltungsreglement beschriebenen Bedingungen beschließen, Teilfonds des Fonds zu verschmelzen oder einen Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen.

Artikel 14 In-Kraft-Treten

Dieses Sonderreglement trat am 24. Oktober 2009 in Kraft und wurde beim Handelsregister Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf diese Hinterlegung wurde im *Mémorial* am 30. November 2009 veröffentlicht.